

Mit allen diesen Vorschlägen der Deputation ist die Kammer einstimmig einverstanden.

Bei §. 23. glaubt die Deputation, daß die diesseitige Fassung desselben gegen die der I. Kammer aufgegeben, und das Gesinde, welches sich muthwillig dem Dienst entzieht, neben dem Schadenersatz auch noch mit Gefängniß belegt werden könne, da jener ohnehin nur in den wenigsten Fällen zu erlangen sein wird.

Vicepräsident erklärt, daß diese Ansicht der Deputation und der I. Kammer nicht von der Gleichheit und dem Rechte ausgehe, welche bei Staatsangehörigen stattfinden müßten. Der Dienstcontract sei ein zweiseitiger, und kein Theil habe mehr Recht als der andere; nach dem gegenwärtigen Vorschlage käme aber der Dienstbote in ein schlechteres Verhältniß, als die Dienstherrschaft, wozu er keinen Grund einsehe.

Abg. Adler bemerkt, daß diese Bestimmung daher komme, weil der Dienstbote oft den Schaden nicht ersetzen könne.

Vicepräsident entgegnet aber, daß hier davon keine Rede sei, sondern davon, daß außer der Geldstrafe noch Gefängnißstrafe stattfinden könne, und diese Cumulation der Strafen finde er ungerecht.

Referent: Allerdings habe die I. Deputation zuerst die Ansicht ausgesprochen, welche Vicepräsident geäußert habe, daß nämlich die Gefängnißstrafe nur dann stattfinden könne, wenn Muthwillen vorhanden und Schadenersatz nicht geleistet werden könnte. Die I. Kammer wolle aber die Strafen cumulativ, und die Deputation habe sich deshalb angeschlossen, weil es heiße: „Bleiben Zwangsmittel fruchtlos.“ In diesem Falle glaube er, könne man es auch rechtfertigen, wenn eine solche cumulative Strafe stattfinde.

Vicepräsident bemerkt, daß dann auch auf der andern Seite diese Strafbestimmung stattfinden müsse, wenn eine Gleichheit stattfinden soll; er könne sich aber durchaus nicht überzeugen, daß diese Bestrafung cumulativ stattfinden könne, was Muthwillen auf der einen Seite, sei Eigenwillen auf der andern Seite, und beide Verhältnisse stünden sich gleich.

Der Präsident glaubt, daß bei so unbedeutenden Gegenständen sich die Kammer zur Regel machen sollte, so wenig Differenzen als möglich mit der I. Kammer zu haben.

Abg. Meißel bemerkt darauf, er sei gewiß auch der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, wenn eine Vereinigung zu Stande komme, allein auf Kosten der Gerechtigkeit möchte er eine solche Vereinigung nicht veranlaßt wissen. Er müsse dem Vicepräsidenten beitreten; es sei eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man den Dienstboten außer dem Ersatz noch Gefängnißstrafe zumuthe, und die Hauptsache drehe sich doch nur um den Schaden, welcher verursacht worden. Wenn die Dienstherrschaft nur genöthigt sei, Ersatz zu gewähren, wenn sie den Dienstboten entlasse, so wisse er nicht, warum der Dienstbote eine andere Strafe zu bestehen habe. Er müsse Ersatz leisten, und nur wenn er das nicht könne, trete ein anderes Verhältniß ein, habe er aber Ersatz geleistet, so stehe er mit der Herrschaft parallel.

Die Abgg. Art und Sachse schließen sich dem Vicepräsidenten an, und letzterer findet eine Vermischung der Criminal- mit der Civilgesetzgebung, erinnernd an den rohen Zustand

der Gesetzgebung des Mittelalters, wo noch die Schläge ausgeübt worden.

Abg. Adler kann sich jedoch mit diesen Ansichten nicht vereinigen, da er diese Strafart eben so gerecht als angemessen findet, und sich eher dafür bestimmt, daß auch für die Dienstherrn noch eine Strafe statt finde.

Auch Secr. Bergmann und Abg. Hausner schließen sich der Ansicht des Vicepräsidenten an, da es ungerecht sei, bei einem Vertrage, wo 2 Contrahenten dazu gehörten, wie dieses auch beim Dienstvertrage der Fall sei, den Einen einer härteren Strafe unterziehen zu wollen, als den Andern.

Referent macht nun darauf aufmerksam, daß eigentlich die Ansicht der Kammer mit der Ansicht sich zu vereinigen scheine, welche die Deputation am Anfang gehabt und diese habe auch nur ihre Ansicht fallen lassen, um eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Indessen seien die Verhältnisse doch nicht ganz dieselben, wie man sie dargestellt habe, weil der Gefängnißzwang nur dann eintrete, wenn der Richter durch Vorstellungen versucht habe, das Gesinde zum Antritt zu bewegen. Wenn die Herrschaft übrigens diese Strafe nicht in Anspruch nehmen wolle, so trete sie auch nicht ein, und das Gesinde habe dann nur den Schadenersatz zu leisten. Die Herrschaft sei doch immer im Nachtheil und wenn man annehme, daß die Herrschaft der gebildeteren Theil sei, von der man voraussetzen könne, daß sie nach der Regel der Gerechtigkeit und Billigkeit handle, was sich nicht immer vom Gesinde erwarten lasse, so wisse er nicht, ob die Rücksicht allein, daß nicht Gleichheit statt finde, die Kammer bestimmen könne. Sollte man übrigens die frühere Fassung annehmen, so wünsche er doch, daß man sich mit der I. Kammer in so weit vereinigen wolle, daß statt 14 Tagen gesetzt werde 8 Tage.

Der Präsident stellt sonach die Frage: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten, wie es jetzt aufgestellt worden, bei? Sie wird gegen 25 Stimmen bejaht.

Zu §. 24. äußert die Deputation:

Dieser §. sollte nach dem Beschluß der 2. Kammer aus den im diesseitigen Deputationsgutachten entwickelten Gründen wegfallen; während die I. Kammer sich für dessen Beibehaltung mit einer den Gesetzentwurf in etwas beschränkenden Abänderung entschieden hat, indem sie gerecht gefunden, auch dem Gesinde nachzulassen, was §. 22. den Dienstherrschaften eingeräumt worden ist. — Nun sind sich aber die Verhältnisse nicht gleich; die Bestimmung ist überdem ganz allgemein gefaßt, während die aus §. 100. herausgehobenen Handlungen wohl dem einen Theil des Gesindes Besorgnisse einflößen können, der andre hingegen dazu gar keinen Grund hat, ja sie fordert nicht einmal, daß das vorige Gesinde in Folge solcher Handlungen den Dienst verlassen habe, und zieht endlich §. 100. an, ohne den dort unter 6. angegebenen Grund anzunehmen, während doch dieser in dem folgenden §. besonders abgehandelt worden ist. Steht zu besorgen, daß es nach einer solchen Bestimmung jedem Gesinde, das den eingegangenen Miethvertrag nicht halten will, leicht werden dürfte, sich demselben zu entziehen; so dürfte den aufgestellten Bedenken begegnet und zugleich im Hauptwerk der Ansicht der I. Kammer entsprochen werden, wenn der §. zwar beibehalten, jedoch dahin gefaßt würde:

„Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft nach der Zeit des geschlossenen Miethvertrags sich gegen den Dienstboten, an dessen Stelle es von derselben gemiethet worden